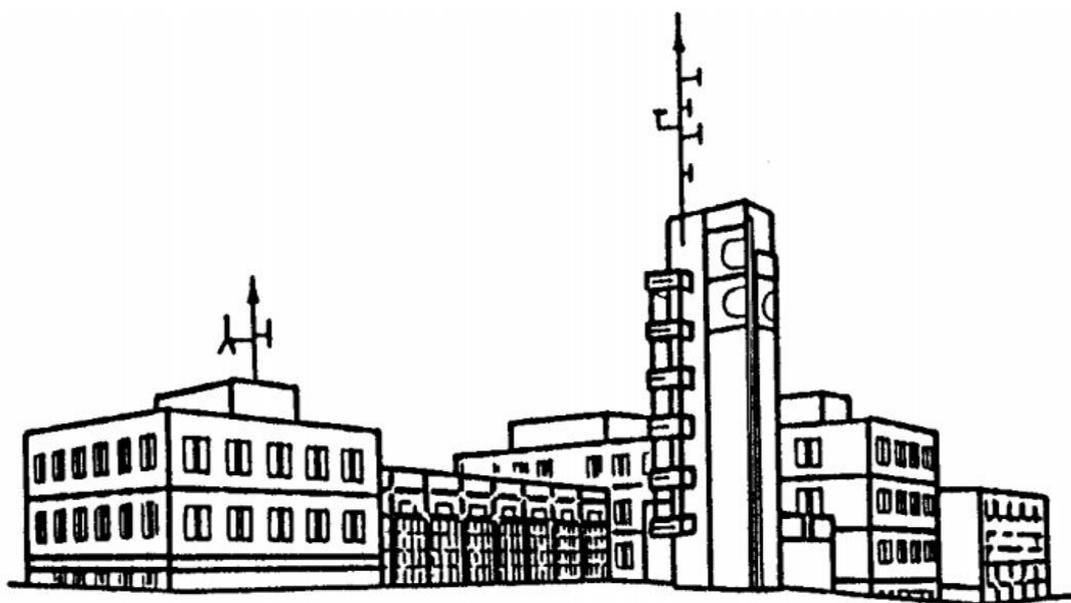




FEUERWEHR PFORZHEIM

A nschlussbedingungen für B randmeldeanlagen



Stand: Januar 2017

0. Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungen	2
2. Konzessionär	3
3. Allgemeines	3
4. Bedienelemente für die Feuerwehr im Einsatz	3
4.1. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach DIN 14675 Klasse 3	3
4.2. Freischaltelement (FSE)	5
4.3. Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)	5
4.4. Pläne für die Feuerwehr	5
4.5. Feuerwehr-Gebädefunkanlage	6
5. Brandmelder	6
5.1. Beschriftung	6
5.2. Brandmelder in Zwischendecken	7
5.3. Brandmelder in Doppel- und Systemböden	7
6. Ansteuerung anderer Systeme	8
7. Anschluss der Brandmeldeanlage	8
8. Betrieb der Anlage	9
8.1. Ansprechpartner des Objekts (Bena-Liste)	9
8.2. Instandhaltung	9
8.3. Ausfall	10
8.4. Außerbetriebnahme	10
9. Kostenersatz	10
10. Ansprechpartner der Feuerwehr	11
11. Normen und Richtlinien	11

Anlagen:

- Anlage 1: Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung
- Anlage 2: Anerkennungsbestätigung
- Anlage 3: Liste der Ansprechpartner des Objekts (Bena-Liste)
- Anlage 4: Konzessionär und Ansprechpartner der Feuerwehr

1. Abkürzungen

BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FEP	Feuerwehr-Einsatzplan
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrum
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
GHS	Generalhauptschlüssel
ILS	Integrierte Leitstelle Pforzheim-Enzkreis
ÜE	Übertragungseinrichtung

2. Konzessionär

Die Stadt Pforzheim betreibt in der Integrierten Leitstelle Pforzheim-Enzkreis (ILS) eine Alarmempfangsstelle auf Konzessionsbasis, an die private Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden können.

Weitere Informationen zum Konzessionär siehe Anlage 4.

3. Allgemeines

- 3.1.** Bei der Planung von An-/Um- oder Neubauten sind diese Anschlussbedingungen sowie ergänzend die unter Ziffer 11 aufgeführten grundsätzlich geltenden Normen und Richtlinien für einen Anschluss privater BMA an die Alarmempfangsstelle der Feuerwehr Pforzheim einzuhalten.
- 3.2.** Die Konzeption der BMA ist der Feuerwehr vor Montagebeginn zur einsatztaktischen Prüfung vorzulegen.
- 3.3.** Sofern der Einbau von Brandmelder-Unterzentralen vorgesehen wird, ist bezüglich der Detailregelungen mit der Feuerwehr in Absprache zu treten.
- 3.4.** Bei nicht erfüllten Forderungen aus den Anschlussbedingungen behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die BMA nicht an die Alarmempfangsstelle anzuschließen bzw. einen bereits erfolgten Anschluss wieder rückgängig zu machen. Sich hieraus möglicherweise ergebende Folgen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Objektbetreibers.
- 3.5.** Sämtliche, im Zusammenhang mit der BMA stehenden Maßnahmen (z.B. Änderungen an der Anlage, Austausch von Schließzylindern/-anlagen, Änderungen von Meldergruppen und/oder Gefahrstoffen, relevante Nutzungs-/Grundrissänderungen), sind der Feuerwehr umgehend mitzuteilen.
- 3.6.** Ergänzend zur automatischen Meldung über die Brandmeldeanlage ist bei Vorliegen eines tatsächlichen Schadenfeuers hierüber unverzüglich die ILS über den Notruf 112 zu informieren.

4. Bedienelemente für die Feuerwehr im Einsatz

4.1. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach DIN 14675 Klasse 3

- 4.1.1.** Es sind nur FSD der Klasse 3 (FSD 3) zulässig.
Die Platzierung des FSD ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.1.2.** Für die Feuerwehr ist die Zugänglichkeit zu allen überwachten Bereichen sicherzustellen. Weitere Details sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

- 4.1.3.** Für die Innentüre des FSD ist ein Schloss für Profilhalbzylinder (Schließung Feuerwehr Pforzheim) vorzusehen. Der Profilhalbzylinder wird von der Feuerwehr gestellt und verbleibt in deren Eigentum. Die Kosten für den Profilhalbzylinder sind vom Objektbetreiber zu tragen.
- 4.1.4.** Beim FSD ist eine rote Blitzleuchte zu installieren; diese muss bei Auslösen der ÜE automatisch einschalten. Zusätzliche Blitzleuchten können im Einzelfall gefordert werden. Die Platzierung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.1.5.** Für die Einrichtung und den Betrieb des FSD ist eine Vereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Objektbetreiber und der Feuerwehr Pforzheim erforderlich. Die Vereinbarung ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung verbleibt beim Objektbetreiber sowie bei der Feuerwehr.
- 4.1.6.** Ein Sabotagealarm darf keinen Brandmeldealarm auslösen; das FSD darf hierbei nicht entriegeln.
- 4.1.7.** Im FSD sind mindestens drei (3) GHS zu deponieren. Die GHS sowie die entsprechende Anzahl an Profilhalbzylindern für die Überwachung der Schlüssel sind vom Objektbetreiber bereitzustellen.
Abhängig von der Gebäudegröße und/oder aufgrund einsatztaktischer Erfordernisse können auch mehr als drei GHS gefordert werden.
- 4.1.8.** Die Objektschlüssel werden beim Anschluss der Anlage von der Feuerwehr in Gegenwart einer vertretungsberechtigten Person des Objektbetreibers im FSD deponiert. Die Schlüssel sind bei Bedarf zu kennzeichnen. Für die im FSD deponierten Schlüssel wird ein Übergabeprotokoll (Objektschlüsselliste) gefertigt, das von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben ist. Je eine Ausfertigung verbleibt beim Objektbetreiber sowie bei der Feuerwehr.
- 4.1.9.** Der Objektbetreiber verpflichtet sich, bei Änderungen an der Objektschließung umgehend die Feuerwehr zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen vorgenommen werden können. Die durchzuführenden Maßnahmen werden ebenfalls in einem Übergabeprotokoll (Objektschlüsselliste) dokumentiert.
- 4.1.10.** Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Objektschlüssel unverzüglich entnommen und dem Betreiber zurückgegeben werden. Der Feuerwehr-Zylinder der Innentüre ist ebenfalls auszubauen und der Feuerwehr zu übergeben. Für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit des FSD sind mit der Feuerwehr alternative Zugangsmöglichkeiten zum Objekt abzustimmen.
- 4.1.11.** Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen ohne dass eine Bindung an das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Schlüssel entsteht. Für Schäden, die durch ein gewaltsames Öffnen von Türen oder Fenstern entstehen, übernimmt die Feuerwehr Pforzheim keinerlei Haftung.

- 4.1.12.** Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen ist bezüglich der Detailregelungen mit der Feuerwehr in Absprache zu treten.

4.2. Freischaltelement (FSE)

- 4.2.1.** Das FSE ist beim FSD zu installieren.
- 4.2.2.** Beim Betätigen des FSE dürfen keine Brandfallsteuerungen (Aufzug, Hausalarm etc.) angesteuert werden.
- 4.2.3.** Für das FSE wird ein Profilhalbzylinder (Schließung Feuerwehr Pforzheim) verwendet. Der Profilhalbzylinder verbleibt im Eigentum der Feuerwehr Pforzheim. Die Kosten für den Profilhalbzylinder sind vom Objektbetreiber zu tragen.

4.3. Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)

- 4.3.1.** Die Bedienelemente für die Feuerwehr sind in einem FIZ anzuordnen. Die Türe des FIZ muss mit einem Profilhalbzylinder (Schließung Feuerwehr Pforzheim) versehen sein und nach dem Schließvorgang einen ungehinderten Zugriff auf die Einzelemente geben. Der Profilhalbzylinder verbleibt im Eigentum der Feuerwehr Pforzheim. Die Kosten für den Profilhalbzylinder sind vom Objektbetreiber zu tragen.

- 4.3.2.** Folgende Elemente müssen mindestens vorhanden sein:
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
 - Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14462
 - Behälter für die „Pläne für die Feuerwehr“ im DIN A4-Format breit. Die Größe des Behälters ist so zu bemessen, dass die für das Objekt erforderliche Anzahl an Ordnern problemlos hineinpasst
 - ggf. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663
 - ggf. Bedienfeld Entrauchungseinrichtungen
 - ggf. Bedien-/Sprechstelle Interne Alarmierung
 - ggf. Not-Aus-Schalter Photovoltaikanlage
 - ggf. Plattenheber, Werkzeuge zum Öffnen von Deckenplatten

Die Platzierung des FIZ sowie der einzelnen Elemente sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

- 4.3.3.** Im FIZ ist ein Aushang mit den Kontaktdaten der Wartungsfirma anzubringen. Die Informationen sind aktuell zu halten.

4.4. Pläne für die Feuerwehr

- 4.4.1.** Als Teil der BMA sind Pläne entsprechend der „Gestaltungsrichtlinie zur Erstellung von Plänen für die Feuerwehr“ der Feuerwehr Pforzheim in der jeweils gültigen Fassung zu fertigen und der Feuerwehr zu überlassen. Aus Gründen der Einheitlichkeit müssen die Pläne aus einer Hand gefertigt werden. Die Pläne gehen in das Eigentum der Feuerwehr über.

- 4.4.2. Die Pläne, die der Feuerwehr überlassen werden, sind Teil des FEP und stehen dem Betreiber nicht mehr zur Verfügung. Für Wartungsarbeiten o.ä. muss ein separater Plansatz vom Betreiber vorgehalten werden.
- 4.4.3. Die Fertigung der Pläne erfordert einen erheblichen Zeitaufwand. Daher ist es erforderlich, dass die mit der Ausführung der Pläne beauftragten Personen frühzeitig mit der Produktgruppe Katastrophenschutz / Einsatzvorbereitung Kontakt aufnehmen.
- 4.4.4. Änderung, Ergänzung und Austausch von Plänen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.4.5. Die Pläne für die Feuerwehr sind vom Betreiber jederzeit entsprechend der gültigen Gestaltungsrichtlinie auf einem aktuellen Stand zu halten und ggf. neu zeichnen zu lassen. Hierzu ist mit der Produktgruppe Katastrophenschutz / Einsatzvorbereitung Kontakt aufzunehmen.

4.5. Feuerwehr-Gebäudefunkanlage

Sofern in der baulichen Anlage eine Gebäudefunkanlage zum Einbau kommt, ist die „Technische Richtlinie zum Errichten und Betreiben von Gebäudefunkanlagen“ der Feuerwehr Pforzheim in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Weitere Details sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

5. Brandmelder

5.1. Beschriftung

Jeder Brandmelder sowie jede externe Anzeige ist durch eine gut sichtbare und deutlich lesbare Beschilderung (Meldergruppennummer / Meldernummer) entsprechend nachstehender Maßangaben (Mindestmaße) zu kennzeichnen.

Raumhöhe	Breite x Höhe (mm)	Schriftgröße (mm)
bis 4 m	60 x 20	14
bis 6 m	80 x 25	20
bis 8 m	100 x 30	27
bis 12 m	150 x 50	40

Ab einer Raumhöhe von mehr als 12 m kann die Schriftgröße mittels nachfolgender Formel bestimmt werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Raumhöhe (m)}}{0,3}$$

5.2. Brandmelder in Zwischendecken

Die Zugänglichkeit zu und Überprüfung von Zwischendeckenmeldern muss gewährleistet sein; hierzu sind hinreichend Erkundungsöffnungen in den Abhängedecken vorzusehen. Die Erkundungsöffnungen sind grundsätzlich unterhalb eines Zwischendeckenmelders anzuordnen; Abweichungen hiervon sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Größe der Erkundungsöffnungen muss mindestens 60 cm x 60 cm betragen.

Die Deckenplatten der Erkundungsöffnungen sind dauerhaft und eindeutig mit der Meldergruppennummer und der Meldernummer gemäß Ziffer 5.1. zu kennzeichnen. Gleiches gilt für die Melder selbst. Deckenplatten der Erkundungsöffnungen müssen gegen Herabfallen gesichert sein, dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Deckenplatten nötig ist, muss dieses am FIZ vorgehalten werden. Ebenso muss auf den Laufkarten auf die Mitnahme dieses Werkzeuges hingewiesen werden.

Ist zur Erkundung im Alarmfall eine Leiter nötig, so muss diese in Form einer Bock- oder Kombileiter vom Objektbetreiber vorgehalten werden. Die Leiter ist mittels Feuerwehrschißung zu sichern. Am Standort ist ein Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ anzubringen. Auf den entsprechenden Laufkarten ist auf die Mitnahme der Leiter hinzuweisen.

Weitere Details sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

5.3. Brandmelder in Doppel- und Systemböden

Die Zugänglichkeit zu und Überprüfung von Zwischenbodenmeldern muss gewährleistet sein; hierzu sind hinreichend Erkundungsöffnungen in den Fußböden vorzusehen. Die Erkundungsöffnungen sind grundsätzlich oberhalb eines Zwischenbodenmelders anzuordnen; Abweichungen hiervon sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Größe der Erkundungsöffnungen muss mindestens 60 cm x 60 cm betragen. Die Bodenplatten der Erkundungsöffnungen sind dauerhaft und eindeutig mit der Meldergruppennummer und der Meldernummer gemäß Ziffer 5.1. zu kennzeichnen. Gleiches gilt für die Melder selbst.

Des Weiteren sind die betreffenden Bodenplatten mit einer Kette gegen Vertauschen zu sichern. Ein passender Plattenheber zur Kontrolle der Doppelböden ist vorzuhalten. Wird dieser nur in einem Raum benötigt, kann er direkt beim Zugang zu diesem Raum vorgehalten werden; hierbei ist der Plattenheber mittels Feuerwehrschißung zu sichern. Wird er an verschiedenen Stellen benötigt, ist er beim FIZ zu platzieren. Bei einer Platzierung beim FIZ kann auf eine eigene Sicherung verzichtet werden. Auf den entsprechenden Laufkarten ist auf die Mitnahme des Plattenhebers hinzuweisen.

Weitere Details sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

5.4. Bei eingeschränkter Sichtmöglichkeit auf Melder (z.B. in Technikbereichen) sind diese durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. von Decke abgehängte Kette mit entsprechender Melderbeschilderung) kenntlich zu machen.

Weitere Details sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

6. Ansteuerung anderer Systeme

- 6.1.** Über das Brandmeldesystem besteht die Möglichkeit, andere Systeme (z.B. Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Aufzugsanlagen, Toranlagen) automatisch anzusteuern.
- 6.2.** Personenaufzugsanlagen sind mit Brandfallsteuerungen auszustatten, die bei Auslösen der ÜE automatisch aktiviert werden.
- 6.3.** Bei Auslösen der ÜE müssen Förderanlagen, welche brandabschnittsbildende Bauteile (Wände und Decken) durchbrechen, selbsttätig abschalten.
- 6.4.** Details zu 6.1. bis 6.3. sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

7. Anschluss der Brandmeldeanlage

- 7.1.** Der Konzessionär nach Anlage 4 setzt die ÜE, schaltet den Meldungsübertragungsweg und prüft diese Verbindung auf Funktionsfähigkeit.
- 7.2.** Nachstehend aufgeführte Unterlagen sind der Feuerwehr mindestens vier Wochen vor dem geplanten Anschlusstermin zu übergeben:
 - a) Pläne für die Feuerwehr
 - b) FSD-Vereinbarung - Anlage 1 –
 - c) Anerkennungsbestätigung - Anlage 2 –
 - d) Liste der Ansprechpartner - Anlage 3 -
- 7.3.** Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten BMA wird ein Anschlusstermin mit allen Beteiligten vereinbart.
- 7.4.** Ist zum vereinbarten Termin ein Anschluss nicht möglich und sind aus diesem Grund Folgetermine notwendig, werden diese gemäß der jeweils gültigen Kostenersatzsatzung der Stadt Pforzheim dem Objektbetreiber in Rechnung gestellt.
- 7.5.** Der Objektbetreiber bescheinigt durch Unterschrift auf der als Anlage 2 beigefügten Anerkennungsbestätigung die Anerkennung und Einhaltung aller in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Punkte.

8. Betrieb der Anlage

8.1. Ansprechpartner des Objekts (Bena-Liste)

- 8.1.1.** Im Alarmfalle muss der Feuerwehr rund-um-die-Uhr ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der u.a. Ortskunde sowie Schließgewalt besitzen muss.
Hierzu ist die Benennung von mindestens drei Personen erforderlich, die diese Anforderungen erfüllen. Außerhalb der Betriebszeiten soll der Ansprechpartner innerhalb von 15 Minuten vor Ort sein können.
- 8.1.2.** Im Alarmfall wird durch die ILS bei Bedarf eine Person in der vom Objektbetreiber genannten Reihenfolge verständigt.

Mögliche sich ergebende Folgen bei Nichterreichbarkeit bzw. bei Nichterscheinen eines Ansprechpartners nach einem Alarm liegen ausschließlich in der Verantwortung des Objektbetreibers.
- 8.1.3.** Die benannten Ansprechpartner müssen in den Betrieb der BMA eingewiesen sein.
- 8.1.4.** Ändern sich bei den Ansprechpartnern die Telefonnummer, die Namen und/oder die Adresse, ist dies der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von Veränderungen ist die Liste der Ansprechpartner unaufgefordert turnusmäßig alle zwei Jahre der Feuerwehr zur Bestätigung zu übersenden.
- 8.1.5.** Sollte selbst nach Abschluss eines Feuerwehreinsatzes noch kein Ansprechpartner vor Ort sein, verlässt die Feuerwehr dennoch das Objekt. Mögliche sich daraus ergebende Folgen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Objektbetreibers.

8.2. Instandhaltung

- 8.2.1.** Über die Zeitdauer von Instandhaltungen hat der Objektbetreiber die Beschäftigten rechtzeitig mittels Aushängen anzuweisen, dass bei Feststellen eines Brandes unverzüglich die ILS über den Notruf 112 zu alarmieren ist.
- 8.2.2.** Dieser Hinweis ist vom Objektbetreiber auch an der BMZ auszuhängen und jeder Person, die Tätigkeiten an der BMA durchführt, zur Kenntnis zu bringen.
- 8.2.3.** Ebenso ist vom Objektbetreiber zu gewährleisten, dass abgeschaltete Überwachungsbereiche über die Zeitdauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonen) überwacht werden.

8.3. Ausfall

Bei einem Ausfall der Anlage sind vom Betreiber alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Überwachung des Schutzbereichs der BMA lückenlos zu gewährleisten.

Mindestens zu veranlassen ist:

- a) Der Ausfall der Anlage ist telefonisch bei der ILS zu melden.
- b) Im betroffenen Bereich sind Heißenarbeiten zu untersagen und ein Rauchverbot anzuordnen. Die Einhaltung der Verbote ist zu kontrollieren.
- c) Die betroffenen Bereiche sind über die gesamte Dauer des Ausfalls zu kontrollieren. Personen, die Kontrollgänge durchführen, müssen über die Standorte von Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen in geeigneter Weise informiert sein.
- d) Über die Zeitdauer des Ausfalls hat der Objektbetreiber die Beschäftigten zu informieren und anzuweisen, dass bei Feststellen eines Brandes unverzüglich die ILS über den Notruf 112 zu alarmieren ist.
- e) Der Objektbetreiber ist verpflichtet, die Zeitdauer des Ausfalls so kurz wie möglich zu halten.
- f) Bei der Wiederinbetriebnahme ist die komplette Anlage zu überprüfen. Hierzu ist ein Funktionstest durchzuführen.
- g) Die Betriebsbereitmeldung ist telefonisch bei der ILS zu melden.

8.4. Außerbetriebnahme

Bei einer geplanten Außerbetriebnahme (z.B. aufgrund eines Anlagentausches) ist mindestens 4 Wochen vor Beginn dieser Maßnahme mit der Produktgruppe Vorbeugende Gefahrenabwehr Kontakt aufzunehmen.

9. Kostenersatz

9.1. Eine BMA dient der Früherkennung sowie unmittelbaren Meldung von Bränden. Die Feuerwehr alarmiert und entsendet bei Eingang eines Brandmeldealarmes sofort die erforderlichen Einheiten. Die durch Auslösung von Fehlalarmen entstehenden Kosten der Feuerwehr werden auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg in Verbindung mit der jeweils gültigen Kostenersatzsatzung der Stadt Pforzheim durch Kostenbescheid geltend gemacht.

9.2. Kostenpflichtig sind des Weiteren:

- a) Der Anschluss der BMA. Hierbei werden in der Regel zwei Einsatzbeamte der Feuerwehr Pforzheim eingesetzt;

- b) Leistungen gemäß der „Gestaltungsrichtlinie zur Erstellung von Plänen für die Feuerwehr“;
- c) Sachkosten (z.B. Bereitstellung der Profilhalbzylinder Schließung Feuerwehr Pforzheim);
- d) Leistungen, die sich aus dem laufenden Betrieb der BMA ergeben. Hierbei wird in der Regel ein Einsatzbeamter der Feuerwehr Pforzheim eingesetzt.

9.3. Berechnung des Kostenersatzes

- a) Sachkosten werden, in Anlehnung an die Kostenersatzsatzung der Stadt Pforzheim, zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% in Rechnung gestellt.
- b) Personalkosten werden für die eingesetzten Personen berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 30 Minuten. Zur Verrechnung kommen die vom Personal- und Organisationsamt der Stadt Pforzheim festgelegten Verrechnungssätze für Arbeitsleistungen für Dritte.
- c) Beim Einsatz eines Kraftfahrzeuges werden je gefahrenen Kilometer 0,50 € in Rechnung gestellt.

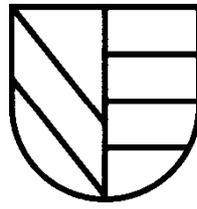
10. Ansprechpartner der Feuerwehr

Siehe Anlage 4

11. Normen und Richtlinien

DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb –
DIN VDE 0833-2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
VdS 2095	Richtlinie des Verbandes der Schadenversicherer: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen
Feuerwehr Pforzheim	Gestaltungsrichtlinie zur Erstellung von Plänen für die Feuerwehr
Feuerwehr Pforzheim	Technische Richtlinien zum Errichten und Betreiben von Gebäudefunkanlagen

in der jeweils gültigen Fassung.



Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung

zwischen der Stadt Pforzheim, Amt 37 – Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz –
nachstehend Feuerwehr genannt und

nachstehend „Objektbetreiber“ genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Objektbetreiber lässt in dem Gebäude

ein für die Feuerwehr-Schließung Pforzheim geeignetes „Feuerwehr-Schlüsseldepot nach
DIN 14675 Klasse 3“ (FSD 3) sowie ein Freischaltelement (FSE) einbauen.

2. Der Einbau von FSD und FSE setzt voraus, dass die private BMA an die
öffentliche Brandmelderzentrale der Feuerwehr Pforzheim angeschlossen ist / wird.
3. Der Objektbetreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für Auswahl, Güte und Beschaffenheit
des FSD / FSE einschließlich der dazugehörigen Komponenten nicht haftet. Auch für die,
durch die Art ihres Einbaus entstehenden unmittel- oder mittelbaren Schäden ist die Feuer-
wehr nicht haftbar.
4. Der für die Innentüre des FSD erforderliche Profilhalbzylinder sowie die Profilhalbzylinder
für das FSE und das FIZ werden wegen der notwendigen einheitlichen Schließung von der
Feuerwehr beigestellt. Die Zylinder bleiben Eigentum der Feuerwehr.
5. Der Einbau von FSD und FSE muss nach den geltenden Einbaubestimmungen des
Verbandes der Schadenversicherer vorgenommen werden.
6. Die zur Überwachung der Objekt-GHS dienenden Profilhalbzylinder im Innenraum des FSD
sowie dieselbe Anzahl an GHS werden vom Objektbetreiber gestellt.

Die Feuerwehr besitzt nur eine beschränkte Anzahl von Schlüsseln für die Innentüre des
FSD bzw. für die Betätigung des FSE. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur für
dienstliche Zwecke zu verwenden.

7. Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die dem Objektbetreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb eines FSD oder eines FSE entstehen. Der Haftungsausschluss entfällt bei grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Handlungen durch die Feuerwehr.
8. Die Feuerwehr ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein eines FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
9. Alle Kosten, die sich aus Einrichtung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme eines FSD / FSE sowie aus sonstigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergeben, trägt der Objektbetreiber. Hierunter fallen auch Kosten, die durch Schädigungen Dritter, sowie anderer, nicht vorhersehbarer Ursachen entstehen.
10. Diese Vereinbarung ist nur im Zusammenhang mit der Abschaltung der BMA und beidseitiger Zustimmung kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
11. Im Kündigungsfall gibt die Feuerwehr die Objektschlüssel an den Objektbetreiber zurück. Der Objektbetreiber seinerseits verpflichtet sich, die Profilhalbzylinder der Innentüre des FSD sowie des FSE und des FIZ an die Feuerwehr zurückzugeben. Die Übergaben werden mittels Übergabeprotokollen dokumentiert.
12. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen, was auch für die Schriftformklausel gilt.
13. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Pforzheim, den _____

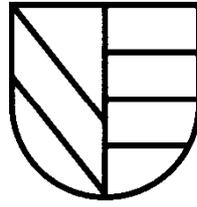
Für die Feuerwehr Pforzheim

Für den Objektbetreiber

Im Auftrag

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift



BITTE BEACHTEN

Diese Anerkennungsbestätigung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Anschlussstermin an oben stehende Adresse zurück senden.

Anerkennungsbestätigung

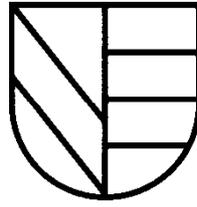
Objektanschrift:

Rechnungsanschrift:

Hiermit bestätigen wir die Anerkennung und Einhaltung aller in den „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ aufgeführten Punkte.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift



Liste der Ansprechpartner / BENA – Liste

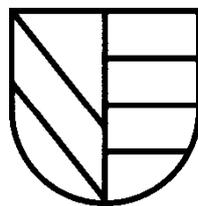
Objekt-Stammdaten (wird von der Feuerwehr ausgefüllt) FEP-Nr. / BMA Objekt	ELR erl.:	
	Tabelle BMA erl.:	

Daten Objekt	Rechnungsadresse: (falls abweichend von Anschrift)
Name: _____	Name: _____
Straße: _____	Straße: _____
PLZ: _____	PLZ: _____
Ort: _____	Ort: _____
Telefon: _____	Fax: _____
Sachbearbeiter: _____	Datum: _____
1) Name: _____	Vorname: _____
Mobil: _____	Telefon: _____ (Privat)
2) Name: _____	Vorname: _____
Mobil: _____	Telefon: _____ (Privat)
3) Name: _____	Vorname: _____
Mobil: _____	Telefon: _____ (Privat)
4) Name: _____	Vorname: _____
Mobil: _____	Telefon: _____ (Privat)
5) Name: _____	Vorname: _____
Mobil: _____	Telefon: _____ (Privat)

Es sind mindestens drei Personen in der entsprechenden Reihenfolge einzutragen, in der die Personen angerufen werden sollen. Nur Personen benennen, die innerhalb von 15 Minuten vor Ort sein können und in die Bedienung der Brandmeldeanlage eingewiesen sind.

Die Daten werden elektronisch weiterverarbeitet, daher Formular bitte unbedingt per Email an die Feuerwehr zurück senden, Email-Adresse ist im Feld unten hinterlegt!

(Sollten Sie keine Desktop-E-Mail-Anwendung wie Outlook verwenden, finden Sie die Email-Adressen im beigefügten Schreiben)!



Konzessionär und Ansprechpartner der Feuerwehr

1. Konzessionär

Konzessionär ist die Firma Siemens AG, Zweigniederlassung Karlsruhe.

Der Antrag zur Bereitstellung des Meldungsübertragungsweges ist an die Fa. Siemens Building Technologies Division in Karlsruhe zu richten.

Die Antragstellung sollte mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Anschlusstermin liegen.

Detailfragen bezüglich der Meldungsübertragung sind direkt mit der Fa. Siemens abzuklären.

Telefonische Erreichbarkeit: Herr Axtmann 0721/992-2218
Frau Zimmermann 0711/137-4409

Postalische Anschrift: Siemens AG
Building Technologies Division
Siemensallee 84
76187 Karlsruhe

2. Ansprechpartner der Feuerwehr

Für Auskünfte im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb einer BMA steht die Produktgruppe Vorbeugende Gefahrenabwehr, für Auskünfte speziell zu Plänen für die Feuerwehr die Produktgruppe Katastrophenschutz / Einsatzvorbereitung der Feuerwehr Pforzheim zur Verfügung.

Sie erreichen uns zu unseren Bürozeiten
Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr wie folgt:

Produktgruppe Vorbeugende Gefahrenabwehr

Telefon: 07231/39 1663
E-Mail: fw37-21@stadt-pforzheim.de

Produktgruppe Katastrophenschutz/Einsatzvorbereitung

Telefon: 07231/39 1267
E-Mail: fw-einsatzvorbereitung@stadt-pforzheim.de

Außerhalb der Bürozeiten ist die ILS Rund-um-die-Uhr unter der Rufnummer 07231/12940 erreichbar.